



HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK  
HANNS EISLER  
BERLIN

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

HERAUSGEBER:

Der Rektor  
Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Nr. 269 / 2017  
Berlin, den 28.06.2017

---

### INHALT

#### 1. Änderung der Rahmengebührensatzung\*)

der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 2

---

\*) beschlossen vom Hochschulrat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 06.06.2017; bestätigt von der Hochschulleitung am 14.06.2017 und vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung - V A 1 - am 23.06.2017

# 1. Änderung der Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

K/HfM: 030 688305-802

Auf Grund § 2 Abs. 7a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Reformsatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 02. Juli 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 52 vom 25. Juli 2003), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Reformsatzung vom 09. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 236 vom 14. März 2015), hat der Hochschulrat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 6. Juni 2017 nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 17. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 14. Juni 2017 bestätigt.

1. Die Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 15. Juni 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 206) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
**„§ 3 - Gebührenrahmen, Gebührenhöhe, Gebührenermäßigung und -befreiung“**
  - b) In § 3 werden nach dem Absatz 2 die Absätze 3 und 4 eingefügt:  

„(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer (Absatz 1 Nr. 2 und 3) kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung bis zur Hälfte der für das Semester zu entrichtenden Gebühr gewährt werden, wenn die Gasthörerin oder der Gasthörer den Nachweis führt, dass sie oder er Anspruch auf Sozialleistungen hat (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld [Hartz IV] nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII, Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder sie oder er Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers (Familienangehörige/r) ist. Für Gasthörerinnen und Gasthörer, die in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben, ist der Anspruch auf Sozialleistungen durch Vorlage des *berlinpasses* nachzuweisen. Gasthörerinnen und Gasthörer, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Berlin haben, können den Anspruch auf Sozialleistungen durch Vorlage eines vergleichbaren Sozialpasses nachweisen.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer in der musikalischen Nachwuchsförderung (Absatz 1 Nr. 3) wird auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt, wenn im Haushalt der Erziehungsberechtigten bereits ein weiteres Kind Gebühren für die musikalische Nachwuchsförderung an der Hochschule entrichtet.“

c) § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 19 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 59 der Landeshaushaltsordnung ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen.“

2. Die Änderung der Rahmengebührensatzung tritt nach den Bestätigungen durch die Hochschulleitung und durch die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.